



## OSTALBKREIS

**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostalbkreis vom 11.01.2024 zur Einrichtung einer ergänzenden Überwachungszone auf Grund der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) in einem Geflügelbestand im Landkreis Dillingen a. d. Donau  
Az.: 9122.21\_AI\_08022024**

Auf der Grundlage von Artikel 55 in Verbindung mit Anhang XI (Überwachungszone) der Delegierten VO (EU) 2020/687 und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Ostalbkreis folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I. Anordnung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostalbkreis vom 11.01.2024 zur Festlegung einer ergänzenden Überwachungszone wird hiermit zum 10.02.2024 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **II. Begründung**

##### **A. Sachverhalt**

Im Landkreis Dillingen a. d. Donau wurde am 09.01.2024 der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt. Durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau wurde eine Überwachungszone festgelegt, welche sich auch auf Gebiete im Ostalbkreis erstreckte. Das Landratsamt Ostalbkreis hatte daraufhin eine ergänzende Überwachungszone mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen eingerichtet.

Der Seuchenbetrieb wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geräumt, gereinigt und desinfiziert. Die weiteren vom Landratsamt Dillingen a. d. Donau und Landratsamt Ostalbkreis in den Restriktionszonen durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein weiteres Seuchengeschehen bei Haus- und Wildvögeln.

##### **B. Rechtliche Würdigung**

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Tiergesundheitsausführungsgesetz ist das Landratsamt Ostalbkreis als untere Tiergesundheitsbehörde sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

zu Ziffer I. Nr. 1.:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist erforderlich, da seit der ersten Feststellung eines mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus infizierten Betriebes keine weiteren Hinweise auf Infektionsfälle im Landkreis Dillingen a. d. Donau und im Ostalbkreis festgestellt werden konnten. Zudem wurde der infizierte Bestand entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geräumt, gereinigt und desinfiziert. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ist es daher erforderlich und angemessen, die Schutzmaßnahmen wieder aufzuheben.

zu Ziffer I. Nr. 2.:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz zugelassen ist. Nachdem keine weiteren Hinweise auf eine Geflügelpest festgestellt werden konnten, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Schutzmaßnahmen möglichst rasch aufzuheben und die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Ostalbkreis. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Aalen, den 09.02.2024

gez.

Thomas Wagenblast

Dezernent

Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen

Landratsamt Ostalbkreis

Online bereitgestellt am 9. Februar 2024.

## Hinweise

1. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Ostalbkreis bei der Pressestelle, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen sowie jederzeit unter [www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de) in der Rubrik „Newsroom - Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.
2. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden. [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl\\_Bekanntmachungen/2023-01-18\\_AV\\_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf)